

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 01/010/2014**

**öffentlich**

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Brauer / Antje Schäfer	Datum: 02.06.2014 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	30.06.2014	Kenntnisnahme

#### Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder durch den Landrat

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Fachbereich: Büro des Landrats  
Bearbeiter/in: Denise Brauer / Antje Schäfer

Datum: 02.06.2014  
Az.: 01-2

## Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder durch den Landrat

### Sachverhaltsdarstellung

Die Kreistagsmitglieder werden vom Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet (§ 46 Abs. 3 KrO NRW).

Der Wortlaut der Verpflichtung lautet:

*„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.“*

Die nach § 46 Abs. 3 KrO NRW vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form kann z.B. in der Weise vollzogen werden, dass die Kreistagsmitglieder ihr Einverständnis mit der Verpflichtungsformel durch Erheben von den Plätzen bekunden, der Landrat die Formel vorliest und anschließend die Kreistagsmitglieder durch Handschlag verpflichtet.